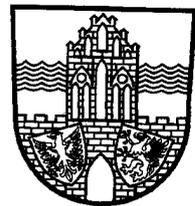


Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn
Andreas Meyer
über Büro Kreistag

Nebenstelle:

Dezernat: II

Amt:

Bearbeiter(in):

Zimmer-/Haus-Nr.:

Telefon-Durchwahl: 03984 701201

Telefax: 03984 704299

E-Mail: dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

28.04.2016

Ihre Anfrage zur gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen und Kostenaufstellung der ambulanten und stationären Versorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (AF/522/2016)

Sehr geehrter Herr Meyer,

auf Ihre Fragen antworte ich wie folgt:

1. Wie ist die gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden im Landkreis Uckermark hinsichtlich der sprachlichen Probleme (Dolmetscher) und der ambulanten und stationären Versorgung geregelt?

Nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) ist der Landkreis Uckermark verpflichtet, Asylbegehrende aufzunehmen. Somit handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe nach Weisung durch das MASGF. Demnach ist er für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Asylsuchenden verantwortlich.

Nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt zu gewähren. Lediglich notwendige Kosten zur Sicherstellung der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung im Zusammenhang mit der Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen werden vom Landkreis Uckermark erstattet. Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Die Grundlage für die Abrechnung zwischen Leistungserbringer und Kostenträger im Rahmen der medizinischen Versorgung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bildet gegenwärtig eine sogenannte Kostenübernahmeerklärung des Sozialamtes Uckermark.

Sich sprachlich zu verstehen, ist wesentlich für eine gelingende Kommunikation, gerade auch im Gesundheitsbereich. Patientinnen und Patienten, Ärztinnen und Ärzte sind gleichermaßen auf ein Verstehen angewiesen. Weder die Ermittlung der Diagnosen noch die Planung und Umsetzung der Behandlung sind zielführend möglich, solange Verständigungsprobleme die Kommunikation prägen.

Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Sprachbarriere zwischen Arzt und Patient als die größte Hürde im Hinblick auf eine ergebnisorientierte medizinische Versorgung von Asylsuchenden erweist.

Daher ist das Sozialamt Uckermark stets bestrebt, Sprachmittler im Rahmen der medizinischen Versorgung zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände zu organisieren. Dennoch ist zu konstatieren, dass aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen bei regionalen Sprachmittlern eine zeitnahe bzw. vollumfängliche Sicherstellung von adäquaten Dolmetscherangeboten nicht immer gewährleistet werden kann.

Neben der allgemeinen ärztlichen Aufklärung werden insbesondere bei sogenannten Sicherungsaufklärungen mit dem Patienten regelmäßig Dolmetscher durch das Sozialamt Uckermark recherchiert und organisiert. Zudem werden Sprachmittler generell im Rahmen präventiver Maßnahmen (in der Regel zum Infektionsschutz) des Gesundheitsamtes geordert.

Ist dem Sozialamt ein Dolmetscher-Bedarf bekannt, bestellen die zuständigen Sachbearbeiter hierfür einen geeigneten Sprachmittler. Um entsprechende Veranlassungen tätigen zu können, benötigt das Sozialamt jedoch eine Vorlaufzeit zur Recherche und Organisation.

Wenn die Kapazitäten der örtlichen Übersetzer ausgeschöpft sind, müssen alternativ Personen zum Beispiel aus Berlin oder Umgebung eingebunden werden. Hierfür ist ein ebenso entsprechendes organisatorisches Zeitfenster notwendig.

Problematisch bleibt die Situation allerdings bei dringenden Akutfällen. Diese Sachverhalte können gegenwärtig nur durch die Selbsthilfe der Asylbewerber oder durch Möglichkeiten der Klinik (hier: fremdsprachiges Personal) zeitlich überbrückt und gelöst werden. Im Ausnahmefall kann durch die Regelung in § 6 a Asylbewerberleistungsgesetz (Nothelfer) ein durch die Klinik bestellter Dolmetscher durch das Sozialamt anerkannt und finanziert werden.

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen gilt die o. a. Verfahrensweise zur medizinischen Versorgung und Überbrückung der Sprachbarrieren nur für Personen im Asylverfahren oder für geduldete Ausländer (hier: Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz).

2. Wie hoch sind die aktuellen Fallzahlen im ambulanten und stationären Bereich?

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 360 stationäre Fälle registriert und abgerechnet. Im Dezember 2015 waren 44 Sachverhalte zu verzeichnen. Ausgenommen der Apothekerleistungen werden im ambulanten Bereich monatlich rund 400 Fälle durch das Sozialamt bearbeitet und abgerechnet.

In Folge des erheblichen Arbeitsaufkommens in der Vergangenheit sowie eines hohen manuellen Prüf- und Arbeitsaufwandes bei der Abrechnung der Gesundheitskosten ist eine belastbare Darstellung von Fallzahlen und Kostenhöhen für das Jahr 2016 gegenwärtig noch nicht möglich.

Dennoch ist aufgrund der in 2016 gestiegenen Flüchtlingszahlen mit einer deutlichen Steigerung der Fallzahlen und der Gesundheitskosten zu rechnen.

3. Wer trägt die Kosten und wie hoch sind die Kosten für den Landkreis?

Die Kosten im Rahmen der Unterbringung, Sozialbetreuung sowie der materiellen und medizinischen Versorgung von Asylsuchenden gemäß AsylbLG werden gegenwärtig vom Land Brandenburg in Form einer Jahrespauschale in Höhe von 9.219 Euro pro Person erstattet. Die Kostenerstattung durch das Land für Asylbewerber endet mit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens. Für geduldete Flüchtlinge endet die Kostenerstattung durch das Land nach insgesamt 4 Jahren einschließlich der Dauer des Asylverfahrens.

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes zum 01.04.2016 wurden durch das Land Brandenburg neue Rahmenbedingungen zur Finanzierung der medizinischen Versorgung geschaffen. Im Zuge der Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte soll eine Spitzabrechnung für alle Gesundheitskosten nach dem AsylbLG erfolgen.

Im Jahr 2015 wurden durch den Landkreis Uckermark Kosten für die ambulante medizinische Versorgung in Höhe von 755.872,22 Euro (Dezember 2015: 77.922,60 Euro) erstattet. Im Bereich der stationären Gesundheitsversorgung wurden Kosten in Höhe von 791.751,05 Euro (Dezember 2015: 116.887,60 Euro) erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung


Frank Filbrunn
2. Beigeordneter